

Mögliche Zwecke einer Familienstiftung

1. Erziehung, Aus- und Weiterbildung

Darunter hat man nicht nur die Verwendung von Mitteln für Kinder und Jugendliche zu verstehen; die Kosten für die Aus- und Weiterbildung Erwachsener werden genauso umfasst. Eine Auswahl zulässiger Zwecke: Finanzierung der Grundausbildung, der beruflichen Spezialbildung, der künstlerischen oder sportlichen Zusatzausbildung auf allen Stufen und Ausbildungsstätten (staatliche und private Schulen, Mittel- und Hochschulen, Institute, Pensionate, Erziehungsheime, Pflegeplätze usw.), unter Einschluss des zweiten Bildungsweges, der Ermöglichung eines späteren Berufswechsels, der allgemeinbildenden beruflichen oder künstlerischen Weiter(aus)bildung in einem späteren Lebensabschnitt und die Ermöglichung des beruflichen Starts, von Bildungsurlauben, der Durchführung von Forschungsprogrammen.

Auch Familienangehörigen mit eigenem Vermögen darf die Ausbildung bezahlt werden, dazu gehört z.B. eine umfangreiche Fachliteraturanschaffung, die Finanzierung von Auslandssemestern und Nachdiplomstudien.

2. Ausstattung bei Heirat / Geschäftseröffnung

Unter dem Zweck „Ausstattungen“ können Zuwendungen an heiratsfähige Töchter oder sogenannte Aussteuer (Mitgift) bei einer Heirat geleistet werden. Zudem kann die Eröffnung eines eigenen Geschäfts oder die Finanzierung eines eigenen Haushaltes (dessen Gründung) ermöglicht werden.

Möglich sind Leistungen an berufliche Ausbildung und Weiterbildung, an berufliche Umschulung, Realisierung eines Forschungsprojektes oder die Eröffnung eines Geschäftes, generell die berufliche Ausstattung im Sinne der Unkostendeckung für die „Installation“ als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt oder für ein ansonsten unerschwingliches gewerbliches Inventar, für Forschungsreisen oder beim Verfassen einer Dissertation oder Habilitation.

3. Unterstützung

Unter diesem Zweck werden (finanzielle) Hilfeleistungen an alle Angehörigen, die Schutz und Fürsorge benötigen, ermöglicht – insbesondere an kranke, gebrechliche und in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Begünstigte / Destinatäre. Es ist z.B. möglich im Invaliditäts- oder Krankheitsfalle die Kosten, welche dadurch generiert werden, aus dem Stiftungsvermögen zu begleichen.

Head Office

Swiss Prime Partners Ltd.
The 606 Centre
Regent House
24/25 Nutford Place
LONDON
W1H 5YN
UNITED KINGDOM

Branch Office Switzerland

Swiss Prime Partners Ltd.
Gewerbstrasse 5
CH-6330 Cham
Phone / Fax +41 41 511 25 35

Internet

www.swissprimepartners.com
info@swissprimepartners.com

4. Ähnliche Zwecke

Der Unterhalt von Familiengrabstätten und das Lesen von Trauer- oder Seelenmessen werden als zulässige (ähnliche) Zwecken erwähnt.

Als zulässige Nebenzwecke werden erachtet: Erstellung einer Familienchronik und die Erhaltung von Familienschriften oder einer –bibliothek.

Michael Feldmann, 05.02.2013